



Mitwirkungsbericht

Mutation Gewässerraum

Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
51.4.0085

Datum
12. April 2021, ergänzt 05. November 2021

Inhalt

Mitwirkungsbericht

1	Verfahren	3
1.1	Verlauf des Mitwirkungsverfahrens	3
1.2	Änderungen aufgrund des Mitwirkungsverfahrens.....	3
2	Die Eingaben und Stellungnahmen im Detail	4
2.1	Kaufmann WKS B AG, Ziegeleistrasse 60-66, 4242 Laufen	4
2.2	Dr. Rolf H. Haltner, Grabenweg 16, 4242 Laufen	5
2.3	Olav Imark.....	6
2.4	Renato, Tobias und Emmanuel Meyer, Unter Tannen 5, 4246 Wahlen b. Laufen	8
2.5	BKW Energie SA, Délégation régionale Jura, Rue Emile-Boéchat 83, 2800 Delémont	9
2.6	Juliana Nufer-Gerster, Wahlenstrasse 56, 4242 Laufen	10
2.7	Post Immobilien, Management & Services AG, Belchenstrasse 3, 4601 Olten	11
2.8	Barbara Karrer-Saner, Zielweg 13, 4244 Röschenz.....	12
2.9	Daniel Locskai, Baselstrasse 48, 4242 Laufen	13

Anhang

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
01	bog	18.03.2021	Entwurf 01
02	bog	12.04.2021	Definitiver Mitwirkungsbericht
02.1	bog	05.11.2021	Ergänzungen aufgrund der Rückmeldung aus der 2. kantonalen Vorprüfung

Mitwirkungsbericht

1 Verfahren

1.1 Verlauf des Mitwirkungsverfahrens

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen. Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 RBG für die Mutation Gewässerraum mit folgenden Planungsunterlagen:

- Zonenplan Siedlung 1:2'500 (inkl. 4 orientierende Pläne 1:1'000)
- Planungsbericht

wurde vom 07. Januar bis 12. Februar 2021 durchgeführt.

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zu dem Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Die Publikation des Aufrufs zur Mitwirkung erfolgte im Wochenblatt vom 7. Januar 2021 sowie auf der gemeindeeigenen Homepage.

Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Stadtverwaltung Laufen oder auf der Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 12. Februar 2021 an die Stadtverwaltung (Bau und Planung) eingereicht werden.

1.2 Änderungen aufgrund des Mitwirkungsverfahrens

Die Stadt Laufen erreichten 9 Mitwirkungseingaben. Nachfolgend sind die Stellungnahmen zu den Eingaben den folgenden Kategorien zugeordnet:

- ✓ Das Anliegen ist berechtigt, es wird geprüft und bei der weiteren Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (✓) Das Anliegen ist teilweise berechtigt, es wird geprüft und bei der weiteren Planung nach Möglichkeit berücksichtigt.
- Das Anliegen wurde überprüft, es kann jedoch nicht darauf eingetreten werden.
- v Das Anliegen lässt sich nicht im Prozess der Mutation bearbeiten, da es andere Prozesse oder Verfahren betrifft. Es wird an das entsprechende Verfahren weitergeleitet.
- K Das Anliegen erfordert keine weiteren Massnahmen im Rahmen der Planung, es wird zur Kenntnis genommen.

2 Die Eingaben und Stellungnahmen im Detail

Zwecks Übersichtlichkeit wurden die Eingabetexte im vorliegenden Mitwirkungsbericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingaben liegen dem Stadtrat vor.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Mitwirkenden, wurde der Bericht am 05.11.2021 mit den Resultaten aus der 2. kantonalen Vorprüfung und deren Folgen auf die von Mitwirkungen betroffenen Teile der Planung ergänzt. Die Ergänzungen sind in *kursiver Schrift* abgehoben.

2.1 Kaufmann WKS B AG, Ziegeleistrasse 60-66, 4242 Laufen

Eingabe vom 11. Januar 2021

Einspruch vom 14.09.2018		K
Anliegen	Mit Brief vom 14.09.2018 an die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde gegen die Änderung des neuen Gewässerraumes Einspruch erhoben. In der Zusammenfassung des Kanton Baselland vom 05.06.2019, Seite 2 und 3 unter Punkt 1 bis 4 wurde der Gewässerraum festgelegt.	
Stellungnahme	Es wurde bisher in der Stadt Laufen nur entlang des Diebachs (teilweise) und der Birs im Bereich QP Brückenkopf ein Gewässerraum festgelegt. Rechtskraft erlangten beide Planungen jeweils am 28.05.2019 respektive am 29.10.2019.	
Hochwasserschutz		–
Anliegen	Die Eingriffe mit der geforderten (neuen) und eingezeichneten Baulinie des provisorischen Gewässerraumes bringt keine Verbesserung bei einer eventuellen neuen Überschwemmung. Der provisorische Gewässerraum ist willkürlich eingetragen und schützt das Bauwerk und die Umgebung nicht.	
Stellungnahme	Es werden in diesem Verfahren keine neuen Gewässerbaulinien festgelegt. Der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen entspricht den Regelungen gemäss dem Art. 62 Abs. 2 GSchV. Der durch diese Planung definitiv festgelegte Gewässerraum wurde gemäss den Erläuterungen in Kapitel 5 des Planungsberichts ermittelt.	
Festlegung Gewässerraum Parzelle Nr. 2714		K
Anliegen	Die von der Stadt Laufen favorisierte Lösung des Gewässerraumes bringt Vorteile für die Kaufmann WKS B AG.	
Stellungnahme	Die Festlegung des Gewässerraumes orientiert sich an den rechtskräftigen Gewässerbau- linien. Aus Sicht der baulichen Nutzung ergeben sich gegenüber den rechtskräftigen Bestimmungen keine Vor- oder Nachteile für das Unternehmen. Wir sichern Ihnen zu, dass wir auf Ihrer Parzelle Nr. 2714 an der Gewässerraumausdehnung bis zur Gewässerbau- linie, mit der Begründung eines dicht überbauten Gebiets, festhalten und dies auch gegenüber dem Kanton so vertreten werden. Vorbehalten bleiben die Zustimmung zur Planung (insbesondere der Definition «dicht überbautes Gebiet») durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.	

2.2 Dr. Rolf H. Haltner, Grabenweg 16, 4242 Laufen

Eingabe vom 19. Januar 2021

Verlauf Gewässerraum Parzelle Nr. 167		(✓)
Anliegen	<p>Das Gebäude auf der Parzelle Nr. 167 weist am Hauptgebäude zwei gedeckte Sitzplätze und darüber Wohnraum mit einem französischen Balkon auf. Dieser Teil des Gebäudes ist in der Amtlichen Vermessung mit einer gestrichelten Signatur versehen. Es wird gewünscht, diese Signatur zu ändern.</p> <p>Der Gewässerraum soll dementsprechend um das gesamte Gebäude herum geführt werden.</p>	
Stellungnahme	<p>Wir teilen Ihre Ansicht, dass der im Grundbuchplan beim Gebäude Grabenweg 16 gestrichelte Gebäudeteil von ca. 4.9 m x 2.5 m nicht zum Gewässerraum zählen soll und werden dies in den Planungsunterlagen korrigieren. Vorbehalten bleiben die Zustimmung zur Planung (insbesondere der Definition «dicht überbautes Gebiet») durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>Für eine Korrektur im Grundbuch ist der für Laufen zuständige Nachführungsgeometer verantwortlich (Christian Lindenberger, Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG). Im vorliegenden Verfahren kann dies daher nicht berücksichtigt werden. Falls Sie eine Korrektur wünschen, bitten wir Sie, sich direkt mit dem Nachführungsgeometer in Verbindung zu setzen.</p>	

2.3 Olav Imark

Eingabe vom 29. Januar 2021

Ortsplanungsrevision		V
Anliegen	Das Entsorgungscenter Laufen auf der Parzelle Nr. 3639 verursacht hohe Lärmemissionen insbesondere auch an Samstagen. Es wird erfragt, ob durch die Ortsplanungsrevision positive Auswirkungen in Bezug auf die Lärmemissionen an Wochenenden und die Arbeitszeiten im Entsorgungscenter entstehen könnten.	
Stellungnahme	Es ist davon auszugehen, dass mit der Ortsplanungsrevision beim Entsorgungscenter die Zonenzuteilung «Gewerbegebiet» nicht verändert wird. Insbesondere können Öffnungszeiten und dergleichen nicht in den Zonenvorschriften definiert werden.	

Bauen im Gewässerraum		K
Anliegen	Welcher Abstand muss das Gebäude auf der Parzelle Nr. 4290 zum Gewässerraum einhalten? Was gilt für Biotope / Teiche? Was gilt für Tierhaltung (z.B. Hühnerställe)? Was gilt für den Gartenzaun oder Sichtschutz? Sind Gemüseanbau in Hochbeeten erlaubt? Darf im Gewässerraum ein Gartenhaus/-häuschen realisiert werden?	
Stellungnahme	Der Gewässerraum reicht im Bereich der Parzelle bis an die kantonale Gewässerbaulinie. Da es keinen zusätzlich einzuhaltenden Abstand gegenüber dem Gewässerraum gibt, können Bauten und Anlagen bis an den Gewässerraum, respektive in diesem Fall auch die kantonale Gewässerbaulinie, erstellt werden. Der Grundsatz der extensiven Nutzung verbietet im Gewässerraum das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen wie beispielsweise Teiche. In dicht überbauten Gebieten (*) kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn keine überwiegenden Interessen dagegensprechen. Es ist im Einzelfall abzuklären, ob eine solche Ausnahme gewährt werden kann. Tierhaltung ist im Gewässerraum erlaubt insofern dadurch keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet werden. Ein Hühnerstall, für dessen Erstellung ein Baugesuch notwendig ist, ist im Gewässerraum nicht erlaubt. In dicht überbauten Gebieten (*) kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn keine überwiegenden Interessen dagegensprechen. Es ist im Einzelfall abzuklären, ob eine solche Ausnahme gewährt werden kann. Gartenzäune oder Sichtschutz, die kein Fundament benötigen, sind keine Anlagen im Sinne von Art. 41c GSchV und im Gewässerraum möglich. Eine Einfriedung durch Pflanzen kann ebenfalls bewilligt werden, wenn dafür eine einheimische, standortgerechte Bepflanzung eingesetzt wird. Eine entsprechende Artenliste findet sich auf der Webseite des Kantons.	

Innerhalb des Gewässerraums darf kein Dünger und kein Pflanzenschutzmittel verwendet werden. Grundsätzlich ist der Betrieb von bestehenden, rechtmässig erstellten (Hoch-)Beeten im Gewässerraum jedoch erlaubt.

Neue Bauten und Anlagen, wie beispielsweise Gartenhäuser, sind im Gewässerraum nicht erlaubt. In dicht überbauten Gebieten (*) kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn keine überwiegenden Interessen dagegensprechen. Es ist im Einzelfall abzuklären, ob eine solche Ausnahme gewährt werden kann.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung zur Planung (insbesondere der Definition «dicht überbautes Gebiet») durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.

() Ergänzung (05.11.2021): Die kantonalen Fachstellen haben in der 2. kantonalen Vorprüfung die Definition «dicht überbaut» für das Gebiet entlang des Wahlenbachs nicht gutgeheissen. Von den in der Stellungnahme genannten Ausnahmen kann somit kein Gebrauch gemacht werden. Die erwähnten Bauten und Anlagen sind jedoch nur innerhalb des Gewässerraums verboten. Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die im Gewässerraum zu liegen kommen, geniessen Besitzstandsgarantie.*

Wirkungsraum des Gewässerschutzes		K
Anliegen	Gelten die Richtlinien des Gewässerschutzes nur in die Richtung des Bachs, oder haben sie auch Einflüsse zur Strassenseite hin? Und wie steht es um die Mauer des Entsorgungsceters, wenn diese ebenfalls nicht in dem Gewässerraum liegt?	
Stellungnahme	Die Gesetzte über den Gewässerschutz gelten nur innerhalb des Gewässerraums. Sie haben keinerlei Auswirkungen auf die restlichen Flächen ausserhalb des Gewässerraums.	

2.4 Renato, Tobias und Emmanuel Meyer, Unter Tannen 5, 4246 Wahlen b. Laufen

Eingabe vom 01. Februar 2021

	Verlauf Gewässerraum	K
Anliegen	Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, wo die Grenze des Gewässerraums verläuft.	
Stellungnahme	<p>Der Gewässerraum reicht bis auf die rechtskräftige kantonale Gewässerbaulinie. Somit erfährt Ihr Grundstück keine bauliche Nutzungseinschränkung. Im Sinne des Grundsatzes einer extensiven Nutzung im Gewässerraum, ist die Gartennutzung gemäss Art. 41c GSchV eingeschränkt (z.B. keine Verwendung von Dünger oder Pflanzenschutzmittel).</p> <p>Vorbehalten bleibt die Zustimmung zur Planung durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p><i>Ergänzung (05.11.2021): Die Planung muss im Gebiet «Laufen Nord» zum Teil sistiert werden. Grund für die Sistierung ist, dass die Naturgefahrenkarte erhebliche Gefährdung durch Hochwasser aufweist, welche nicht von dem vorgesehenen (reduzierten) Gewässerraum überlagert werden. Die kantonalen Fachstellen und die Gebäudeversicherung BL können momentan eine Reduzierung nicht gutheissen. Es müssen erst die Hochwasserschutzmassnahmen umgesetzt und die Naturgefahrenkarte angepasst werden. Vorübergehend bleibt im betroffenen Abschnitt der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen rechtskräftig.</i></p>	

	Nutzung im Gewässerraum	V
Anliegen	Das Alteis der Eishalle wird jedes Jahr am Birsufer entsorgt, weil die Alteisschmelzanlage nicht funktioniert. Dieser Eishaufen ist im Gewässerraum nicht bewilligt und verstösst gegen die Nutzung des Raumes. Zudem wird der Eishaufen häufig von Kindern als Spielplatz genutzt, was in der Nähe der oftmals hochwasserführenden Birs ein grosses Sicherheitsrisiko darstellt.	
Stellungnahme	Die aktuelle Lösung mit dem «Abfall-Eishaufen» am Birsufer wird zusammen mit den Bauarbeiten für den Hochwasserschutz aufgehoben. Eine Lösung wird koordiniert mit dem Hochwasserschutzprojekt erarbeitet. Die Sicherheit der Bevölkerung hat dabei oberste Priorität.	

2.5 BKW Energie SA, Délégation régionale Jura, Rue Emile-Boéchat 83, 2800 Delémont

Eingabe vom 08. Februar 2021

Nutzung im Gewässerraum		K
Anliegen	Zur öffentlichen Auflage gibt es keine Einwände. Jedoch muss, falls die Mitwirkungsauf- lage/Planaufgabe eine bauliche Veränderung vorweist, der Bestand und störungsfreie Be- trieb der Leitungen und Anlagen gewährleistet bleibt	
Stellungnahme	<p>Wir bestätigen, dass die Festlegung des Gewässerraums keinerlei Baumassnahmen ver- ursacht. Es handelt sich um eine raumplanerische Massnahme und hat keinen Einfluss auf Ihre bestehenden Leitungsanlagen.</p> <p>Standortgebundene im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sind auch zu- künftig innerhalb des Gewässerraums zulässig. Bauliche Veränderungen sind im Gewäs- serraum zurzeit nicht vorgesehen.</p>	

2.6 Juliana Nufer-Gerster, Wahlenstrasse 56, 4242 Laufen

Eingabe vom 08. Februar 2021

	Hochwasserschutz vs. Revitalisierung	V
Anliegen	<p>Der Gewässerraum wird bei einer Revitalisierung ein Abreissen der seit langem bestehenden Stützmauer gegen Hochwasser mit sich bringen. Eine Revitalisierung wird nicht begrüsst. Es wird der Antrag gestellt, die Revitalisierungsmassnahmen im Bereich der Parzelle Nr. 1582 als erledigt zu betrachten, da der Hochwasserschutz höher zu werten ist.</p>	
Stellungnahme	<p>Bestehende und rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen haben im Gewässerraum eine Besitzstandsgarantie. Durch die Gesetzesänderung, deren Genehmigung im Herbst 2021 erwartet wird, wird die Besitzstandsgarantie erweitert.</p> <p>Die Revitalisierung von öffentlichen Gewässern wird von den kantonalen Fachstellen geplant und durchgeführt. Entlang des Wahlenbachs ist gemäss dem Wasserbaukonzept des Kantons eine sogenannte «Revitalisierung des Gewässers» mit mittlerer zeitlicher Priorität geplant. Das heisst die Sole wird, wenn dies noch nicht der Fall ist, durch eine naturnahe, durchlässige Sohle ersetzt, das Ufer wird mit standortgerechter Bepflanzung und vielfältiger Strukturen aufgewertet und dem Gewässer wird eine eingeschränkte Dynamik gewährt. Der Hochwasserschutz wird im Wasserbaukonzept in der Priorisierung vor den ökologischen Wert von Gewässern gesetzt. Im Rahmen der Projektauflage für die Revitalisierungsmassnahmen besteht, wenn die Parzelle Nr. 1582 davon betroffen ist, die Möglichkeit auf Einsprache.</p> <p>Aufgrund Ihrer Mitwirkungseingabe wurde der Gewässerraum entlang der Parzellen Nr. 1175 bis Nr. 2190 überprüft. Nach Abwägung der vorhandenen Interessen wird der Gewässerraum in seiner minimalen Breite festgelegt (*), anstatt über die gesamten Uferschutzzone. Die Festlegung folgt dabei zwei Grundsätzen: Der Gewässerraum hält einen Abstand von min. 3.0 m zur Uferlinie ein und befindet sich vollständig in der Uferschutzzone.</p> <p><i>(*) Ergänzung (05.11.2021): Nach der Rückmeldung der kantonalen Fachstellen und der Vernehmlassung im Rahmen der 2. kantonalen Vorprüfung, wurde die Festlegung in minimaler Breite nicht gutgeheissen. Begründet wurde der Entscheid unter anderem mit ungenügendem Hochwasserschutz entlang des Wahlenbachs.</i></p> <p><i>Wie bereits erwähnt, haben bestehende und rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen Besitzstandsgarantie. Der Gewässerraum wird die Uferschutzzone überlagern. Da in dieser Zone viele der Bestimmungen aus der Gewässerschutzgesetzgebung bereits gelten, wird die Nutzbarkeit der Parzellen nicht erheblich mehr eingeschränkt (einzige Ausnahme: Verbot von Dünger und Pflanzenschutzmitteln).</i></p>	

2.7 Post Immobilien, Management & Services AG, Belchenstrasse 3, 4601 Olten

Eingabe vom 10. Februar 2021

Verlauf Gewässerraum Parzelle Nr. 2772		K
Anliegen	Die Postautogarage ist für den Personenverkehr ein sehr wichtiger Standort und in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof wirtschaftlich und umwelttechnisch gesehen wertvoll. Der Gewässerraum reicht aktuell bis zur bestehenden Gewässerbaulinie, dies wird unterstützt. Andernfalls könnte der mittel- bis langfristige Betrieb von Post Auto gefährdet werden, wenn zum Beispiel durch die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs die Garage erweitert werden muss.	
Stellungnahme	Die Sichtweise der Dinge zur Nutzung der Parzelle Nr. 2772 entspricht vollauf derjenigen der Stadt Laufen. Wir sichern Ihnen zu, dass wir der Gewässerraumausdehnung bis zur Gewässerbaulinie festhalten und dies auch gegenüber dem Kanton so vertreten werden. Vorbehalten bleiben die Zustimmung zur Planung (insbesondere zur Definition des «dicht überbauten Gebiets») durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.	

2.8 Barbara Karrer-Saner, Zielweg 13, 4244 Röschenz

Eingabe vom 11. Februar 2021

Gewässerbaulinie Parzelle Nr. 2753		–
Anliegen	<p>Es wurde festgestellt, dass je nach Bebauung, die Gewässerschutzlinie entlang der Birs unterschiedlich breit definiert wurde. Die Meterangaben sind zudem Maximalbreiten, die jedoch nicht ausgeschöpft werden müssen und somit Spielraum bieten.</p> <p>Es wird vorgeschlagen die Gewässerschutzlinie der Uferschutzzone zu führen, wodurch die Parzelle besser baulich nutzbar wäre. Die bereits vorhandene Stützmauer bietet genügend Gewähr, einem möglichen Hochwasser Stand zu halten. Zudem sind seitens Kanton BL in punkto Hochwasserschutzmassnahmen in diesem Bereich nur kleine Anpassungen nötig.</p>	
Stellungnahme	<p>In diesem Verfahren wird der Gewässerraum festgelegt. Die kantonalen Gewässerbaulinien wurden im Rahmen des Projekts «Stadt Laufen – Hochwasserschutz Birs» vom kantonalen Tiefbauamt überprüft und wo nötig angepasst. Die Meterangabe (rote Bemassung als orientierender Inhalt im Plan) ist nicht als Maximalbreite zu verstehen, sondern als Breite des mit dieser Planung festzulegenden Gewässerraums.</p> <p>Die kantonale Gewässerbaulinie wird nicht durch die Stadt Laufen festgelegt und ist bereits im Rahmen des erwähnten Hochwasserschutzprojekts vom Kanton überprüft worden.</p>	
Nutzung im Gewässerraum		K
Anliegen	<p>Die bauliche Nutzung der Parzelle Nr. 2753 wäre besser, wenn der Gewässerraum nur bis an die Uferschutzzone reichen würde.</p>	
Stellungnahme	<p>Der Gewässerraum muss zwingend bis an die kantonale Gewässerbaulinie reichen. Damit wird die bauliche Nutzung der Parzelle nicht weiter eingeschränkt. Im Gewässerraum wird der Grundsatz einer extensiven Bewirtschaftung gemäss Art. 41c GSchV verfolgt, so darf zum Beispiel im Gewässerraum kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.</p> <p>Vorbehalten bleiben die Zustimmung zur Planung (insbesondere der Definition eines «dicht überbauten Gebiets») durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	

2.9 Daniel Locskai, Baselstrasse 48, 4242 Laufen

Eingabe vom 11. Februar 2021

Nutzung im Gewässerraum unterirdisch		–
Anliegen	Auf den Parzellen Nr. 1728 und 1729 verläuft eine kantonale Gewässerbaulinie. Diese wurde im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes festgelegt. 2 bis 4 m vor der geplanten (rechtskräftigen kantonalen) Gewässerbaulinie wird eine Stützmauer im Gewässerraum errichtet. Wir beantragen, dass der unterirdische Raum bzw. Volumen zwischen Stützmauer und der Gewässerbaulinie zur Vergrösserung unserer geplanten Einstellhalle und Lagerräume genutzt werden darf. Das hintereinander Betonieren von zwei Betonmauern, in einem Abstand von 2 bis 4 Meter macht keinen Sinn und entspricht nicht ökologischen und auch ökonomischen Zielen	
Stellungnahme	Unterirdische Bauten oder Bauteile dürfen gemäss § 69 RBV nicht über Gewässerbaulinien hinausragen.	

Nutzung im Gewässerraum		K
Anliegen	Vorspringende Bauteile über die Fassade (Vordächer und Balkone) sollen ab einer Höhe von 3 Metern ab Erdgeschoss-Niveau möglich sein. Durch diese gestalterischen Elemente kann die Wohnqualität und Attraktivität für das Wohnen an der Birs stark gesteigert werden.	
Stellungnahme	Sofern nachgewiesen werden kann, dass dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde in dicht überbauten Gebieten (Art. 41c Abs. 1 lit. a) zonenkonforme Anlagen bewilligen. Zonenkonform ist ein Vordach oder Balkon, wenn es/er § 53 RBV entspricht. Vorbehalten bleibt die Zustimmung zur Planung (insbesondere der Definition eines «dicht überbauten Gebiets») durch die Gemeindeversammlung sowie die abschliessende Genehmigung durch den Regierungsrat.	